

Erste Sitzung

zur Änderung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen vom ... (Datum der Bekanntmachungsanordnung)

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW 1998 S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662), und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 2 FSHG hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am ... (Datum der Ratssitzung) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 "Kostenersatz" wird im Absatz 2 nach Nr. 8 wie folgt ergänzt:

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.